

- HARDARSON, J.A.: Das uridg. Wort für "Frau", *MSS* 48, 1987, 115-137.
- HED: PUHVEL, J.: *Hittite Etymological Dictionary* (Trends in Linguistics, Documentation 1), Berlin/New York/Amsterdam 1984ff.
- HEG: TISCHLER, J.: *Hethitisches etymologisches Glossar* (IBS 20), Innsbruck 1977ff.
- HW: *Hethitisches Wörterbuch. Kurzgefaßte kritische Sammlung der Deutungen hethitischer Wörter*, Heidelberg 1952; 1. Ergänzungsheft Heidelberg 1957; 2. Ergänzungsheft Heidelberg 1961; 3. Ergänzungsheft Heidelberg 1966.
- KATZ, J.T.: *Archaische keltische Personalpronomina aus indogermanischer Sicht*, in: W. Meid (ed.): *Sprache und Kultur der Indogermanen. Akten der X. Fachtagung der Indogermanischen Gesellschaft*, Innsbruck, 22.-28. September 1996 (IBS 93), Innsbruck 1998, 265-291.
- KLEIN, J.S.: *Proto-Indo-European *gʷʰiH₂- 'live' and related problems of laryngeals in Greek*, in: Alfred Bammesberger (ed.): *Die Laryngaltheorie und die Rekonstruktion des indogermanischen Laut- und Formensystems*, Heidelberg 1988, 257-279.
- KÜHNE, C./OTTEN, H.: *Der Šaušgamuwa-Vertrag* (StBoT 16), Wiesbaden 1971.
- KNOBLOCH, J.: *Hethitische Etymologien*, in: K. Schubert et al. (eds.): *Vorderasiatische Studien. Festschrift für Viktor Christian zum 70. Geburtstag*, Wien 1956, 66-68.
- LIV: H. RIX (ed.): *Lexikon der indogermanischen Verben. Die Wurzeln und ihre Primär-stammbildungen*, Wiesbaden 1998.
- MELCHERT, H.C.: *Studies in Hittite Historical Phonology* (ZVS Ergänzungsheft 32), Göttingen 1984.
– Luvian Lexical Notes, *HS* 101, 1988, 211-243.
– Anatolian Historical Phonology (Leiden Studies in Indo-European 3), Amsterdam/Atlanta 1994.
- NEU, E.: *Varia Hurritica. Sprachliche Beobachtungen an der hurritisch-hethitischen Bilingue aus Ḫattuša*, in: E. Neu/Chr. Rüster (eds.): *Documentum Asiae Minoris. Festschrift für Heinrich Otten zum 75. Geburtstag*, Wiesbaden 1988, 235-245.
- Das hurritische Epos der Freilassung I. Untersuchungen zu einem hurritisch-hethitischen Textensemble aus Ḫattuša (StBoT 32), Wiesbaden 1996.
- OETTINGER, N.: *Indogermanisch *s(h₂)neur/n- 'Sehne' und *s(m)en- 'gering sein' im Hethitischen*, *MSS* 35, 1976, 93-103.
– Die *n*-Stämme des Hethitischen und ihre indogermanischen Ausgangspunkte, *ZVS* 94, 1980, 44-63.
– [Rez. zu Melchert 1994], *Kratylos* 43, 1998, 96-108.
- RIEKEN, E.: *Hethitisch šumumahh-*, *HS* 113, 2000, 171-175.
– Der Wechsel *-a-/i-* in der Stammbildung des hethitischen Nomens, *HS* 107, 1994, 42-53.
– Beiträge zur anatolischen Sprachgeschichte, *AoF* 23, 1996, 289-297.
- SIHLER, A.L.: *New comparative grammar of Greek and Latin*, Oxford 1995.
- SOMMER, F.: *Die Aḥhijavā-Urkunden* (ABAW, Phil.-hist. Abt. NF 6), München 1932.
- STARKE, F.: *Untersuchung zur Stammbildung des keilschrift-luwischen Nomens* (StBoT 31), Wiesbaden 1990.
- STURTEVANT, E.H.: *A Comparative Grammar of the Hittite Language*, Philadelphia 1933, 2. überarbeitete Auflage, New Haven 1951.
- SZEMERÉNYI, O.: *Einführung in die Vergleichende Sprachwissenschaft*, 4. durchgesehene Auflage, Darmstadt 1990.

Oskisch *nir kulupu*

Helmut Rix, Freiburg i. Br.

1. Auf einer nur fragmentarisch erhaltenen oskischen Fluchtafel aus Cumae (Ve 5 = Cm 14¹) findet sich dreimal der Ausdruck *nir kulupu*. Zweimal steht er zwischen zwei Personennamen, das dritte Mal zwischen einem Personennamen und einem unbeschriebenen Stück des Täfelchens. Er ist damit zweifelsfrei als eigenes Syntagma identifizierbar. Die Personennamen sind, soweit erkennbar, alles Namen von Männern.

1.1. Der Text gehört zu den wenigen cumanischen Inschriften, die vor der oskischen Schriftreform geschrieben sind²; diese Reform, bei der die Buchstaben *ψ <ú>* für */o/* und *ϝ <i>* für */i/* eingeführt wurden, ist heute wohl auf ca. 260 v. Chr.³ anzusetzen. Von der Bleitafel sind sechs Fragmente erhalten. Zwei zusammenpassende (bei Vetter C) bieten den nur am Anfang verstümmelten, inhaltlich selbständigen Schlußteil des Textes. Die übrigen vier enthalten mehr oder weniger umfangreiche Reste der ersten 25 Zeilen des Textes, ohne daß dieser Oberteil an den unteren anschließt. Von diesen Fragmenten reicht eines (A) an den oberen Rand des Täfelchens, zwei (A und B), ohne aneinander anzuschließen, an den linken Rand, enthalten also jeweils den Anfang der (rechtsläufig geschriebenen) Zeilen. Die beiden übrigen Fragmente (D und E), die weder aneinander noch an (A) oder (B) anschließen, zeigen Reste der Zeilen von (A) und (B), dazu Bruchstücke dort nicht erhaltenen Zeilen; sie reichen zwar nicht an den rechten Rand, aber in sechs Zeilen an das Ende der Beschriftung. Vom oberen Teil des Täfelchens sind also erhalten Bruchstücke von

¹ Mit Sigle des Fundgebiets (Cm = Campania) und laufender Nummer sind die oskischen Texte in meiner Neubearbeitung von Band I des Vettterschen Handbuchs bezeichnet, deren Publikation für 2000 vorgesehen ist. – Der bei Planta 1893 erstmalig publizierte Text Ve 5 wurde zuletzt in Marchese 1976, 297-300 revidiert.

² Die anderen sind Ve 113 = Cm 33 und Studies Robinson 144 = Cm 32, beides kurze Vaseninschriften.

³ Rix 1996, 356s.

Zeile 1	in A
Zeile 2-9	in A und D
Zeile 10-12	in D
Zeile 13	in B und D
Zeile 14-19	in B
Zeile 20-22	in B und E
Zeile 23-25	in E

Ungeachtet des stark fragmentarischen Zustands läßt sich so – unter Zuhilfenahme der Zeilenlänge im Unterteil (C) – wenigstens der Umfang des oberen Teiles des Textes feststellen. Wie viel zwischen Ober- und Unterteil des Täfelchens fehlt, bleibt freilich unsicher.

Die Zuordnung der vier Bruchstücke des Oberteils wird dadurch möglich, daß sie alle die Namen enthalten, die in dem außer am Anfang vollständig erhaltenen Unterteil (C) vorkommen:

wie ^{1⁸}*dekis hereiis dekkieis* ^{2^D}*s/saipinaz* und ^{9^A}*ma/rahis rahuu* ^{9^D}*s papeis*
wie ^{C⁷}*dekiis hereiis dekkieis saipinaz*, wie ^{C⁶}*marahis rahuu s papeis*

1.2. Das dritte dieser für die Textkonstitution wichtigen Paare liefert gleichzeitig zwei der drei Belege des gesuchten Ausdrucks *niir kulupu*; der eine ist bruchstückhaft, aber wegen der Parallele sicher ergänzbar:

^{7^A}*[dekiis 7^Dr]ahiuu marah[eis niir]* ^{8^A}*kulu[pu]*
^{C⁴}*dekiis rahuu maraheis niir kulupu*

Im dritten Beleg ist *niir kulupu* vollständig erhalten; dafür ist von dem Personennamen davor alles verlorengegangen außer dem letzten Buchstaben des Gentiles und dem ersten Buchstaben des Pränomens; letzterer zeigt aber, daß die Person eine andere war als die vorige:

^{22^B}*mf-12/14-J^Es niir kulupu*

Mit *kulupu* endet die Zeile und damit auch das Syntagma. Zwei Zeilen darunter (24 E) steht, wieder am Zeilenende, *niir* allein, ohne *kulupu*; der 13-15 Buchstaben lange, also nur aus Pränomens und Gentile bestehende Personennamen davor ist verloren gegangen. Die Person war sicher von der eben genannten verschieden, denn es ist so gut wie ausgeschlossen, jedenfalls ohne Parallele im Text, daß mit einer Zeile

Abstand zweimal die gleiche Person genannt ist. Auch von der in 7A-7E-8A genannten Person (v. supra) war sie verschieden, da sonst im oberen Textblock (mindestens in dessen zweitem Teil; v. 1.3.) kein Name zweimal vorkommt. Der Zusatz *niir* ist also für drei Personen des Textes belegt, bei zweien mit, bei einer ohne *kulupu*.

1.3. Im oberen Textteil sind die Namen von insgesamt 29 Personen erhalten, teilweise in kleinsten Bruchstücken, aber im Rahmen der Namenlisten sicher als solche isolierbar. Da das Ende des Textstücks verloren ist, muß man für den ursprünglichen Text mit einer noch größeren Zahl rechnen. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, daß sich die Namen der in den Zeilen 1-5 genannten 9 Personen nach der Fluchformel von Zeile 5/6 (^{5^D}[-9/12-] ^{6^A}*inim* [-5/8-] ^{6^D}*inim*) *kersnu velehi*[-2/8-⁴) in den Zeilen 7-25 wiederholen, was die Zahl der im Text genannten Personen um 9 verringern würde; doch gibt es keinen positiven Hinweis dafür und die Wahrscheinlichkeit spricht dagegen. Das Bruchstück C, der Schlußteil des Textes, nennt nur Personen, die schon im vorhergehenden Textteil genannt waren.

2.1. Die erste Wortform des Ausdrucks *niir kulupu* ist der korrekt gebildete Nominativ Singular des Substantivs *ner-* ‘Mann’⁵; sie ist als Apposition zu dem jeweils vorausgehenden nominativischen Personennamen zu verstehen. *niir* ist phonologisch /n̩ɪr/ (phonetisch [n̩ɪr]) mit langem offenen /ɪ/, das auf uritalisches (und hier auch urindogermanisches) /ē/ zurückgeht. Die Form setzt ebenso uridg. *h₂n̩er fort wie griech. ἀνήρ, altind. nā, awest. nā und armen. ayr. Sie ist in der Schreibung *nir* jetzt auch mehrfach im Südpikenischen belegt (MC 1; [n]ír AP 3; [n̩ír] TE 1). Der zugehörige Akkusativ osk. *nerú(m)* /nerom/ (für uridg. *h₂ner-m) steht in einer Wahlempfehlung aus Pompei (Ve 29 = Po 40), der Genetiv Plural osk. *nerum* /nerom/ (für uridg. *h₂n̩r-om) auf der Tabula Bantina (Ve 2 = Lu 1, Z. 29. 32). Das Umbrische der Iguvinischen Tafeln liefert mehrere Belege für den Dativ Plural *nerus

⁴ Verflucht wird in irgend einer Weise (*velehi/atar*?) unter anderem die Mahlzeit (*kersnu*), vielleicht die gemeinsame Mahlzeit der Vereinsmitglieder.

⁵ v. Plantas Interpretation als 3. Sg. Konj. Perf. Pass. eines Verbalkompositums, also *ni* ‘nieder’ + *i* ‘gehen’ + *ē* (Konjunktivsuffix) + *r* (Passivendung) (Planta 1893, 439; 1897, 294. 380. 620. 696), scheitert schon daran, daß es im Oskischen (und auch im Umbrischen) keine Passivendung -r der 3. Singular gibt (García Castillero 1998, 216-224); eine Diskussion der semantischen und syntaktischen Schwierigkeiten (Konjunktiv Perfekt beim Wunsch, Einschub einer Fluchformel in Namenlisten; cf. infra 3.1.) erübrigt sich damit.

(< **ner-u-βos* für uridg. **h₂nr-bʰos* gel) und für den Akkusativ Plural *nerf* (< **nerns* für **nerens*, dies für uridg. **h₂nrr-ns*). Die Form *nerf* ist auch im Südpikenischen belegt, allerdings offensichtlich in der Funktion eines Nominativs (Marinetti 1984, 36; 1985, 140), wobei offen bleibt (Meiser 1987, 116), ob sie lautgesetzlich aus **ners* < *ner-es* entstanden oder analogisch vom Akkusativ übertragen ist. Die übrigen Veränderungen der urindogermanischen Ausgangsformen sind im Rahmen der historischen Grammatik des Oskischen regulär; im Stamm ist außerhalb des Nominativ Singular die -e-Stufe generalisiert.

2.2. 'Mann' als Bedeutung des gemeinsabellischen Stammes *ner-* ist nicht im biologischen, sondern im soziologischen Sinn zu verstehen. Nicht der Unterschied zu 'Frau' oder 'Kind' wird damit bezeichnet, sondern eine hervorgehobene gesellschaftliche Stellung, die durchaus auch institutionalisiert sein kann. Auf den Iguvinischen Tafeln stehen in der Aufzählung der Größen, für die Segen erbeten wird, den *ner-* die *iouies* gegenüber, die Jungmannschaft: Acc. *nerf śihitu anśihitu iouie hostatu anhostatu* (VI b 59s. ~ VII a 48), Dat. *nerus sihitir anśihitir iouies hostatir anostatir* (VI b 62 + 4 x); erstere können gegürtet (*śito-*) und ungegürtet, letztere (mit einer Lanze) bewaffnet (*hostāto-*) oder unbewaffnet sein, beide also im Dienst oder außer Dienst. Das 'Gürteln' der *ner-* kann mit dem Schwert (lat. *ensis, gladius, ferrum*) geschehen sein oder mit einem Rangabzeichen (lat. *latus clavus*, der Purpurstreifen an der Toga der Senatoren). In der inhaltlich ähnlichen Gebetsformel *pihatu ocrer fisier totar iouinar nome nerf arsmo ueiro pequo castruo fri* 'entsühne von der fisischen Stadt und der iguvinischen Gemeinde die Namen, Männer, Riten (/Ordnungen?), Menschen, Vieh, Landgüter (?) (und) Feldfrüchte' (VI a 29s. + 12 x) sind die *ner-* unmittelbar hinter dem Namen (= dem Ganzen) von Stadt und Gemeinde aufgeführt, noch vor den religiösen (und/oder? staatlichen) Ordnungen, den Menschen und der ökonomischen Basis der Gemeinschaft. Es scheint nicht völlig absurd, hinter den *ner-* von Iguvium eine Art Senat zu vermuten und dabei an den ebenfalls aus dem Bereich der Sozialstruktur genommenen Namen *patres* der römischen Senatoren zu erinnern.

Eine senatähnliche Institution können auch gut die *ner-* in dem südpikenischen Fragment *]nis safinūm nerf persukant p[* 'der Sabiner *ner-* erklären nachdrücklich' (TE 6) gewesen sein. *-sukant* ist kaum ein anderes Wort als umbr. (sevakne) *sukatu* 'sollst

(als einwandfrei) erklären' (IV 15)⁶, das in der Vorschrift der *extarum probatio*⁷ mit *teitu* 'sollst sagen' und *naratu* 'sollst bekannt machen' wechselt. In den Iguvinischen Tafeln soll die Aktion *sukatu* von einem Amtsträger, dem Kultfunktionär *uhtur* ausgeführt werden; das spricht dafür, daß auch die sabinischen *ner-* ihre nachdrückliche Erklärung in offizieller Funktion abgegeben haben. Weiter waren die beiden als *púpúnis nír* bezeichneten Personen, denen je eine südpikenische Inschriftenstele gewidmet war (MC 1, TE 1), sicher nicht einfach 'Männer' (dies ergab sich aus ihrem Namen), sondern Männer mit einer besonderen Funktion innerhalb der *púpúnio-* genannten Gruppe der südpikenischen Sabiner.

In den oskischen Belegen aus Pompei und Bantia schließlich ist *ner-* Bestandteil der Beamtennamen *III nerú(m)* und *[tri]um nerum*, die den römischen *quattuorvir* und *triumvirum* ('einer der drei Männer') entsprechen und wohl Lehnübersetzungen aus dem Lateinischen sind.

2.3.1. Der appositive Zusatz von *nir* zu den Namen einiger der verfluchten Personen hat jetzt eine Parallelie auf einer anderen oskischen⁸ Fluchtafel erhalten, die vor etwa 10 Jahren bei Laos an der Grenze zwischen Lukanien und Kalabrien in einem Ende des 4. Jh.s v. Chr. errichteten Grab gefunden wurde (Pugliese Carratelli 1992 = Lu 46). Das Täfelchen enthält fast nur Personennamen, auf der einen Seite die von (nach meiner Rechnung) 11 Männern, auf der anderen die von zwei (oder drei) Frauen. Bei den Namen von dreien der Männer und von einer der Frauen findet sich

⁶ Z. B. Marinetti 1984, 36 und 1985, 140. Wenn der ursabellische Stamm von umbr. *sukatu* **soikā-* war (Meiser 1986, 87s., nach Pisani 1964, 217), muß der Diphthong /oi/ im Südpikenischen schon im 5. Jh. v. Chr. zu /ü-/ monophthongiert gewesen sein (Adiego Lajara 1992, 68), was angesichts der gelegentlichen Monophthongierung von /ou/ zu /ö-/ (*tūtas* TE 5 neben *toúta* TE 7 und *toútaih* RI 1) nicht undenkbar ist.

⁷ Dazu jetzt Schirmer 1998, 104-106. 145-151; dort auch die Belegstellen für *sevakne teitu / naratu*.

⁸ In der editio princeps wird der Text als griechisch gegeben, und auffällig ist in der Tat, daß im Ausgang der 25 x belegten Akkusativwendung statt -μ stets -ν geschrieben ist (z.B. Φιβιαν, μαραν, σπελιν, οφιον), was griechisch, aber sonst nicht oskisch ist. Doch läßt sich das -n als dialektaler, idiolektischer oder auch nur graphischer Gräzismus verstehen (Campanile 1993, 372; Poccetti 1993, 178s.). Die Beschränkung des Wechsels -ιον/-ιν auf die -i(i)-o-stämmigen Gentilnamen unter Ausschluß der Pränomina und der Akkusativ μεδεχον des Konsonantenstamms *meddik-* sind oskisch und nicht griechisch gedacht. – Im übrigen spielt die Sprache des Dokuments in unserem Zusammenhang keine Rolle; entscheidend ist, daß es sich um oskische Personennamen und bei μεδεχον um einen oskischen Beamtentitel handelt, daß also das ganze Ambiente oskisch ist.

der appositive Zusatz μεδεχον bzw. μεδεχαν αραδιαν: οφιν νοφιν μεδεχον (A 2/3)⁹, Φιβιν μαραειν μεδεχον (A 6/7), στατιν οφιον μεδεχον (A 9/10), Φιβιαν σπελ(ι)αν μεδεχαν αραδιαν (B 2/3). μεδεχον ist aber nichts anderes als der (außer im Auslaut) korrekt gebildete Akkusativ Singular des oskischen Stammes *meddik*¹⁰, mit dem der höchste Funktionär eines Bereiches bezeichnet wird: *meddís túvtiks* (Ve 107 = Cm 10. Ve 153 = Sa 5. +) ist der oberste Beamte und der Leiter des Gemeinwesens, wobei für *túvtiks* 'publicus' auch das gleichbedeutende, aber jüngere *v(ereks)* (< **veregik(o)s*)¹¹ und der Name des Gemeinwesens stehen kann (*meddís [k]apv(ans)* Ve 86 = Cp 31; Gen. *medíkeis púmpaiianeís* Ve 8 = Po 1); *medíss degetasiús* (Ve 115. 116 = Cm 6. 7; Ve 1 = Cm 1 A5) sind die obersten Finanzbeamten und Leiter des Finanzwesens einer Gemeinde; die *medix aticus* von Corfinium im Päalignergebiet (Ve 212 = Pg 1) dürften eine ähnliche Funktion gehabt haben, wenn sie den Bau eines Brunnens vergeben konnten (*biam iocatin*). Wäre μεδεχον die einzige appellative Apposition in diesem Text, könnte man in dem Wort auch hier die Bezeichnung des obersten Beamten des Gemeinwesens sehen, auch wenn kein oskisch sprechendes Gemeinwesen bekannt ist, das drei *meddices* gehabt hätte, und kein italischs Gemeinwesen, das einem Beamten nach seiner Amtszeit mit seinem früheren Titel benannt hätte (der gewesene *consul* heißt in Rom *proconsul*). Die Interpretation wird aber durch das ganz parallel zu μεδεχον stehende Femininum μεδεχαν ausgeschlossen. Die Form enthält kein Zugehörigkeitssuffix, ist also keine Zugehörigkeitsbildung zu *meddik*- mit der Bedeutung 'Frau des *meddis*', so wie in Rom die *flāmin-ica* die Frau des *flamen* war oder die *rēg-īna sacrorum* die Frau des *rēx sacrorum*¹². Sie ist vielmehr eine Motionsbildung (jüngeren, erst italischen Typs),¹³ wie sie im Lateinischen in *client-a*, *hospit-a*, *haruspic-a* (alle bei Plautus) oder *antistit-a* (Cicero) und im Sabellischen in

⁹ Die Anordnung der Namen im großen Block der 'Männerseite' ist einigermaßen chaotisch und läßt verschiedene Interpretationsmöglichkeiten offen (cf. die Diskussion zwischen Poccetti 1993, 161-165, und Silvestri 1993, 123-126). Da es hier nur darauf ankommt, daß dem Zusatz μεδεχον jeweils ein Männername vorausgeht, braucht das Problem hier nicht aufgerollt zu werden.

¹⁰ Grundsätzlich könnte man auch an eine oskische Entsprechung von lat. *medicus* 'Arzt' denken; doch ist diese im Oskischen nicht belegt und war wegen der Quasi-Homonymie mit dem Beamtentitel wohl auch nicht existent (Poccetti 1993, 181s.). Außerdem: warum sollte bei einzelnen Personen der Liste der Beruf angegeben sein, und nur der Arztberuf? Der im folgende vorgetragene Zusammenhang schließt einen Arzt vollends aus.

¹¹ Rix 1999, 247-249; *m(eddís) v(ereks)* auf drei Inschriften aus Cumae (Pocc 133s. Ve 108 = Cm 4.5.9).

¹² Poccetti 1993, 183.

¹³ Leumann 1977, 284s. mit weiteren Beispielen.

den Götternamen osk. *Anterstat-aí* und umbr. *Prestot-a*¹⁴ belegt ist. μεδεχ-α- ist also eine Frau in der gleichen Funktion wie der männliche μεδεχ-/meddís. Eine Frau als Leiterin eines Gemeinwesens oder eines seiner Teilbereiche wäre aber im alten Italien ganz unerhört.

2.3.2. Die Lösung des Problems hat E. Campanile gefunden¹⁵: μεδεχ- und μεδεχα- sind hier keine Termini des Gemeinwesens, sondern des Vereinswesens; sie bezeichnen Vereinsfunktionäre. Die anderen Verfluchten des Täfelchens waren dann mit hoher Wahrscheinlichkeit Mitglieder dieses Vereins. Glücklicherweise ist vor kurzem ein oskischer Text aufgetaucht¹⁶, der die Verwendung von *meddik*- zur Bezeichnung von Funktionären – wohl Vorständen – eines Kultvereins bestätigt. Der Text, in der Nähe des Minervaheiligtums auf der Landspitze gegenüber Capri (Punta della Campanella) entdeckt, nennt drei Männer als *medd[ʃ]ks menerevius*, also als Vorstände eines Vereins zur Pflege dieses Minervaheiligtums. Daß es auf der Fluchtafel von Laos gerade drei Männer sind, die als μεδεχ- bezeichnet werden, läßt vermuten, daß die dort genannten Personen ebenfalls einem Kultverein angehörten. In die gleiche Richtung deutet auch, daß ein weiblicher Vorstand genannt ist, die μεδεχα-; dergleichen ist bei einem Berufsverband oder einem Begräbnisverein wenig wahrscheinlich. Daß Frauen einem Kultverein angehörten und sogar Vorstand sein konnten, ist in einer Zone nicht überraschend, in der der Pythagoreismus die Gleichstellung der Frau propagierte¹⁷. Frauen als Vorstandsmitglieder (und natürlich auch als einfache Mitglieder) gab es auch in den Bacchanalienfeiern gewidmeten Vereinigungen; sonst hätte der römische Senat in seinem Consultum von 186 v. Chr. dies nicht verbieten müssen: *magister neque vir neque mulier quisquam eset* (CIL I² 581, 10). *magister*, das lateinische Wort für ein Mitglied des Vereinsvorstands, war wie μεδεχ- dem Vokabular des Bereichs der Staatsführung entnommen: *magister populi* 'Herr des Heeres' war der alte Name des Dictators (Cic. rep. 1, 63 etc.), und *magister equitum* 'Herr der Reiter' der bis zum Ende der Institution um 200 v. Chr. gebrauchte Titel

¹⁴ = lat. *Praestit-a* (CIL IX 4322); zum Lautlichen Meiser 1985, 269-271. – *Praestitibus Laribus* (Ovid fast. 5, 129) und *Ioui Praestiti* (CIL XIV 3555) empfehlen die hier vertretene Analyse gegenüber der eines Femininums zum PPP.

¹⁵ Campanile 1993.

¹⁶ Russo 1990, 193 = Cm 2.

¹⁷ Poccetti 1993, 187-189.

von dessen Stellvertreter.

2.3.3. Für *αραδίαν* – um auch das zu erwähnen – ist bisher noch keine annehmbare Erklärung gefunden¹⁸. Da anders als bei den beiden anderen Frauen ein Pränomen fehlt, kann man kaum an das – auch erst viel später (3. J. n. Chr.) belegte – lateinische Gentile *Aradius* denken. Als Attribut zu *μεδεκαν* müßte es *-i(i)ā-* Abstraktum oder *-iio*-Adjektiv sein; doch eine Basis ***arād-* (kurzes /a/ der zweiten Silbe wäre in **aradiā-* synkopiert worden, cf. osk. *niūmsieis* < **nomesiio-*) ist im Erbwortsschatz strukturell schwer vorstellbar. Formal ist die Form mit dem Femininum *'Αραδία* des griechischen Ethnikons der phönizischen Stadt *'Αραδος* identisch, das eine weitere, diesmal nicht-oskische Frau angeben oder als Attribut zu *μεδεκαν* dienen könnte. Doch welche Beziehung kann diese Stadt oder eine Frau aus ihr zu Laos oder zu einer dortigen Kultgemeinschaft gehabt haben? Für irgendwelche weiteren Schlüsse ist *αραδίαν* derzeit nicht brauchbar.

2.3.4. Das Exemplar aus Laos hat gezeigt, daß in den Namenlisten auf Fluchtafeln des 4./3. Jh.s v. Chr. zu einzelnen Namen die Bezeichnung einer leitenden Funktion in einem Verein hinzugefügt werden konnte; die Bezeichnung war der Terminologie der politischen Führung des Gemeinwesens entnommen. Die so gekennzeichneten Personen, drei Männer und eine Frau, waren also Mitglieder des Vereinsvorstands – lateinisch gesprochen *magistri* –, und der Verein mit einiger Wahrscheinlichkeit ein Kultverein. Auch in der nur wenig jüngeren Fluchtafel aus Cumae steht hinter drei Namen der Liste (sämtlich Männernamen, v. 1.) mit *niir* ein Wort, das sonst ein Mitglied der politischen Führung des Gemeinwesens bezeichnet. E. Vetters Vermutung¹⁹, daß es sich auch hier um Vorstände eines Vereins, also um *magistri* handelt (und bei den anderen auf dem Täfelchen Verfluchten um einfache Mitglieder dieses Vereins), hat sich glänzend bestätigt.

3.1. Die Form *kulupu* hinter *niir* könnte der Morphemstruktur nach eine Verbform der ersten Person Singular des Indikativ Präsens sein. Eine solche wäre in einer Liste von Personennamen nur als eingeschobene Fluchformel denkbar; dabei wäre unver-

¹⁸ Verwandtschaft mit *arentika-* (Silvestri 1993, 138s. 142), dem Epitheton der strafenden Ceres auf dem sogenannten Vibia-Fluch aus Capua (Ve 6 = Cp 37), setzt sonst unbelegte Lautwechsel (*a/e*, *nt/d*) und Identität der Eigenschaften von verfluchtem Menschen und strafender Gottheit voraus.

¹⁹ Vetter 1953, 36s.

ständlich, warum der Einschub nur, aber nicht immer nach *niir* ‘Mann’ erfolgte. *kulupu* wird heute vielmehr, wenn überhaupt gedeutet, mit lat. *culpa* ‘Schuld’ gleichgesetzt²⁰. Dabei hatte R. v. Planta, der die Deutung bei seiner Erstbearbeitung vorschlug, mit der Syntax keine Probleme; denn für ihn war *kulupu* Subjekt zum Prädikat *niir* in einer eingeschobenen Verfluchungsformel: ‘es möge bestraft (?) werden die Schuld!’²¹. Seit Plantas Auffassung von *niir* aber stillschweigend und zu Recht (v. n. 5) aufgegeben wurde, mußte man *kulupu* als Apposition zu *niir*, den Ausdruck etwa als ‘Herr Schuld’ auffassen. Das ist aber weder sprachlich noch sachlich plausibel. Dafür, daß osk. *niir* oder lat. *vir* oder *homo* wie nhd. *Herr* oder ital. *signor* vor einem Namen oder einem qualifizierenden Substantiv gebraucht werden, gibt es keinen Anhaltspunkt²²; ‘Schande von einem Menschen’ heißt im Lateinischen *flagitium hominis* (Plt. Asin. 473 +), und die sachliche Konsequenz, daß die über 20 Verfluchten, hinter deren Namen auf der Tafel kein *kulupu* steht, ohne Schuld waren, wäre schlicht und einfach absurd.

3.2. Einen sowohl sachlich als auch sprachlich befriedigenden Weg für das Verständnis von *niir kulupu* hat E. Vetter angedeutet²³. Er sah in *kulupu* – als Alternative zur Identität mit lat. *culpa* – einen von *niir* ‘magister’ abhängigen Genitiv Plural mit graphisch unterdrücktem *-m*. Nichtschreibung von auslautendem *-m* ist in Pompei häufig²⁴, häufiger als dessen Schreibung, und zwar auf offiziellen wie auf privaten Dokumenten. Auf der Bauinschrift Ve 8 = Po 1 etwa ist *-m* in *viam*, *hūnttram*, *stafianam* und *dekkviarím* geschrieben, in *vía(m)* (2-mal), *íni(m)* (2-mal), *púmpaiiana(m)*, *kaila(m)*, *iúviia(m)* und *íusu(m)* nicht. Es ist freilich unwahrscheinlich, daß der cumanische Defigent aus Pompei kommt oder dort schreiben gelernt hat. Doch findet sich graphische Vernachlässigung von auslautenden *-m* gelegentlich auch anderswo, auf offiziellen Inschriften in *legú(m)* *tanginnúd* ‘auf Beschuß der Wähler

²⁰ Planta 1893, 438; 1897, 690; weiter etwa Vetter 1953, 36 (als Alternative zu einem Genitiv Plural); Pisani 1964, 92s.

²¹ Planta 1893, 439; zur heute unhaltbaren Bestimmung von *niir* als 3. Sing. Konj. Perf. Pass. v. n. 5.

²² Ebensowenig für den Vorschlag, in *niir* eine vorangestellte Apposition steigernden Charakters zu sehen und den Ausdruck als ‘il principale colpevole’ zu verstehen (Pisani 1964, 92s.). Wie sollte das eine oskische Strafgottheit verstehen, die *niir* nur als ‘Mann’ oder ‘Vorstand’ kannte?

²³ Vetter 1953, 36s. 393.

²⁴ Planta 1892, 570s.; die seither aufgetretenen Neufunde haben einerseits Plantas generelle Regel bestätigt, andererseits auch die Zahl der Ausnahmen vergrößert.

(= der Volksversammlung)²⁵ aus Samnium (Pocc 34 = Sa 1) und in *σεγονω αιζνω ρεγο(μ)* ‘Bronzestatuen der Könige (= Dioskuren)’ aus Lukanien (Pocc 175 = Lu 5), auf Münzen in *χαμπανο* ‘der Capuaner’ (200 A6 = nCp 1d), auf einem Türklopfstein in *pis tiú(m)* ‘wer (bist) du?’ aus Samnium (Ve 161 = Sa 31) und auf zwei der cumanischen etwa zeitgleichen Fluchtafeln, in beiden Fällen neben häufigerer Schreibung des Nasals: *limu(m)*, *puklu(m)*, *suva(m)* neben 25-mal *-m* aus Capua (Ve 6 = Cp 37) und *oF1(v)* (2-mal), *voF1(v)* neben 23-mal *-v*²⁶ aus Lukanien (Pugliese Carratelli 1992 = Lu 46; v. supra 2.3.1.). Daraus resultiert, daß es im Oskischen für die phonetische Realisierung der Auslautgruppe Vokal + /m/ neben [Vm] eine Variante [V] mit nasaliertem Vokal gegeben hat, die in Pompei häufig, sonst nur gelegentlich allein mit dem Vokalzeichen geschrieben wurde. Dies ist auch für das anders nicht sinnvoll verständliche *kulupu* [kulupū] der cumanischen Fluchtafel anzunehmen, unabhängig davon, daß diese am Ende der Textes dreimal auslautendes *-m* schreibt (*inim* 2-mal, *sullum*; C 10-12).

3.3. Einen Vorschlag zu dem Lexem, dessen Genetiv Plural *kulupu* ist, hat Vetter nicht gemacht. Ein Genetiv Plural <*kulupu(m)*>, dessen <*u*> für /u/ und für /o/ stehen kann (v. 1.1.), kann zu einem Konsonantenstamm (Endung *-/om/* wie urindogerm.) und zu einem *-o*-Stamm (Ausgang *-/um/* < *-/ūm/* < urindogerm. *-/ōm/*)²⁷ gehören. Der mittlere mit <*u*> geschriebene Laut ist anaptyktisch und hat die gleiche Qualität wie der Vokal der ersten Silbe, der /o/, /u/ oder /ū/ (< /ō/, /ū/) gewesen sein kann (die Vokallänge ist zwar bei *nür* bezeichnet, bei den Eigennamen aber nicht: *papeis* 9D und C6 – *paapi* Pocc 34 = Sa 2; *pakulliis* 5D – *paakul* Ve 116 = Cm 7). Grundsätzlich ergeben sich also für den oskischen Stamm vor der Anaptyxe die sechs Möglichkeiten **kolp-*, **kolpo-*, **kulp-*, **kulpo-*, **kūlp-* und **kūlpo-*, wobei die beiden letzteren auch urital. **kōlp-* und **kōlpo-* fortsetzen könnten. Die Möglichkeiten sind, ein Erbwort vorausgesetzt, nicht alle gleich wahrscheinlich. Das braucht aber nicht diskutiert zu werden, weil die strukturell wahrscheinlichste, nämlich

²⁵ Dazu demnächst an anderer Stelle.

²⁶ Zur Schreibung des auslautenden Nasals mit <*v*> v. supra n. 8.

²⁷ Quantität und Qualität des *o*-Lauts in der oskischen Endung des Genetiv Plural (dazu Planta 1892, 121-124; Meiser 1986, 52 s.) braucht hier nicht diskutiert zu werden, da im Belegwort /o/ und /u/ nicht unterschieden werden. Regulär wären *fratrum* /fra:trom/ und *μαμερτινούμ* /mamertinum/; doch sind auch *nerum* /nerum/ und *tantrnaium* /tantrnaiom/ (so stets in Samnium und Umkreis, wo *-o/-* bei den *o*-Stämmen generalisiert ist) belegt.

**kolp(o)-*, einen sinnvollen Vorschlag für das Verständnis des Wortes ergibt.

3.4. Ein Stamm *kolp-* läßt sich lautgesetzlich auf uridg. **klp-* zurückführen, d.h. auf die Schwundstufe des Wurzelnomens zur Wurzel **klep-* ‘stehlen (und dann verstecken), hintergehen’, die im Lateinischen (*clepere*), Germanischen (got. *hlifan*), Griechischen (χλέπτω), Tocharischen (B *kälypi-*) und Kirchen Slavischen (*po-klop* ‘Deckel’), vielleicht auch (tabuistisch?) umgestaltet²⁸ im Arischen (altind. *trp-* ‘stehlend’, wenn aus **tlp-* für **klp-*) und im Baltischen (lit. *slepiù* ‘verberge’, wenn für **slepiù*) vorkommt. Wurzelnomina dazu sind in griech. κλώφ, κλωπ-ός ‘Dieb’ und βοῦ-κλεψ ‘Rinderdieb’ (Soph. fr. 318) belegt, vielleicht auch in ved. *paśu-trp-* ‘Vieh stehlend’ und *asu-trp-* ‘das Leben stehlend’ verborgen. Wurzelnomina zu Wurzeln der Struktur *-ET* und *-RET* hatten im Urindogermanischen in der Funktion von Nomina agentis in den starken Kasus *o*-Stufe, in den schwachen Kasus *e*-Stufe der Wurzel²⁹. Dem entspricht genau griech. κλωπ- (mit Generalisierung der *o*-farbigen Dehnstufe aus dem Nominativ Singular). Es wäre merkwürdig, wenn im Griechischen daneben auch die *e*-Stufe der schwachen Kasus generalisiert wäre. Doch braucht βοῦκλεψ kein Tatpurusa-Kompositum ‘Dieb der Rinder’ zu sein; ein Bahuvrihi ‘durch Diebstahl der Rinder charakterisiert’ wäre genauso möglich; dann würde -κλεπ- die *e*-Stufe der Wurzel fortsetzen, die im Urindogermanischen die starken Kasus der Nomina actionis³⁰ zeigten. Die vedischen Komposita *asu-trp-as* (Nom. Plur.) und *paśu-trp-am* (Akk. Sg.) hätten dagegen die schwundstufige Wurzel aus den schwachen Kasus der Nomina actionis generalisiert. So läßt sich auch die Fortsetzung der schwundstufigen Wurzel im Stamm des oskischen Wortes am einfachsten dadurch erklären, daß der Stamm *kolp-* oder seine Vorstufe **klp-* aus einem Kompositum des Typs **peku-/gʷou-klp-* > **peku-/bō-klp-* abstrahiert ist, oder, was auf das Gleiche hinausläuft, daß das Simplex **klop-* *klep-* seine Stammform an die des Kompositums angeglichen hat. Auf einem dieser Wege ist auch das eine schwundstufige Form der (regulär um *-t-* erweiterten) Wurzel **gʷrh-t-* fortsetzende oskische Wurzelnomen *brāt-* ‘Gunsterweis’ (Akk. *bratom*, Gen. βρατηγς)³¹ zustandegekommen. Komposita mit einem Wurzelnomen als Hinterglied sind im Lateinischen nicht selten: *parti-cep-s*, *ponti-fex*, *au-spex*,

²⁸ LIV 323s., M. Kümmel.

²⁹ Schindler 1972, 32-36.

³⁰ Schindler 1972, 36-38.

³¹ Rix im Druck, Kap. 5.

iū-dex, cōn-sul-ēs, con-iug-ēs etc.³²; formal setzen die Hinterglieder die schwächste Ablautsstufe der Wurzel fort. Die Beispiele aus dem Oskischen sind das oben besprochene (2. 3.) Wort für den obersten Beamten *med-dik-* < **medo-dik-* ‘Recht-Weiser/Sprecher’ und der Göttername *līganakdīkei* (Dat.; Ve 149 = Sa 1 A8. B 10) < **lēg-ank-dik-*³³ ‘Gesetz-als-Zuteilung-Zuweiser’. Abgesehen von der Zusatzhypothese einer Dekomposition oder eines banalen Ablautausgleichs³⁴ arbeitet diese Analyse von osk. *kulupu* nur mit bekannten Fakten der indogermanischen Sprachvergleichung und der historischen Grammatik des Oskischen.

3.5. Aus dieser sprachvergleichenden Analyse ergibt sich für die oskische Form *kulupu* die Bestimmung als Genetiv Plural eines Substantivs mit dem Stamm *kolop-* < *kolp-* mit der Bedeutung ‘Dieb, Betrüger’ und für den Ausdruck *nīr kulupu* die Bedeutung ‘magister furum, Vorstand von Dieben’. Der Verein, von dem über zwei Dutzend Mitglieder verflucht werden, wird also als eine Gesellschaft von Dieben qualifiziert. Die generelle Erwartung, daß Qualifikationen von Personen auf einer Fluchtafel negativ sind, ist also erfüllt. Eine Analyse des Sachzusammenhangs zeigt weiter, daß auch die spezielle Qualifikation der Vereinsmitglieder als Diebe ohne weiteres einsichtig ist.

4. Die Fluchtafel hat die Aufgabe, auf ihre Weise auf einen Prozeß Einfluß zu nehmen. Das geht aus dem Schluß des Textes hervor, wonach die – nicht explizit genannte – strafende Gottheit *dekkieis rahiieis uppieis muttillieis dekkieis herieis akkatus inim trstus sullus inim eisunk uhtis sullum [s]ullas* (C 9-12), d.h. ‘alle Anwälte und Zeugen des Dekis Rahiis, des Oppis Mutillis (und) des Dekis Hereiis und alle Wünsche (?) von ihnen allen’ irgendwie unschädlich machen soll. Die drei Männer, deren Anwälte und Zeugen genannt werden, sind sowohl im oberen als auch vorher im unteren Teil des Textes als Verfluchte aufgeführt (7D/8A, 3D, 13B/D bzw. C4, C1, C7); einer davon, Dekis Rahiis ist einer der als *nīr kulupu* qualifizierten *magistri*.

³² Leumann 1977, 393s.

³³ Eichner 1993, 82. 85 (nach Klingenschmitt). – Zur Wurzel **h₂enk-* ‘zuteilen’ jetzt LIV 238s. (M. Kümmel).

³⁴ Nicht banal wäre die Annahme eines Ablautausgleichs, wenn man *kulupu* von einem *o*-Stamm **kolpo-* herleiten wollte. Mit Suffix *-o-* abgeleitete Nomina agentis sind zwar im Urindogermanischen häufig, haben aber regulär *-o-*-Stufe der Wurzel (griech. πομπός ‘Geleiter’ etc.). Im Italischen ist der Typ nicht produktiv; viele der danach gebildeten Wörter sind durch andere Bildungen ersetzt. So ist kein selbstverständlicher Ausgangspunkt für einen Ablautausgleich zu finden.

Der Streit, der in dem Prozeß entschieden werden soll, geht also zwischen dem Defigenten und einem Verein (welcher Art, ist nicht zu festzustellen), der im Prozeß durch einen seiner *magistri* und durch zwei weitere Mitglieder vertreten ist. Zwei der Vorstandsmitglieder des Vereins werden vom Defigenten als Herren der Diebe und damit implizit alle auf der Fluchtafel aufgeführten Mitglieder des Vereins als Diebe bezeichnet.

4.1. Wenn von Dieben die Rede ist, geht es um Vermögenswerte. Tatsächlich hatten die Vereine in der Antike ein Vereinsvermögen³⁵, das ‘aus Eintrittsgeldern, freiwilligen Beiträgen, aus der Verpachtung der vereinseigenen Gebäude und Grundstücke, selten aus Schenkungen’ stammte³⁶. Belege für ein solches Vermögen sind auf lateinischen Inschriften des ersten vorchristlichen Jahrhunderts nicht ganz selten: (1) ... *de pecunia quam conlegia in comune conlatam (dederunt)* CIL I² 712 = ILLRP 350 (Delos) ‘aus dem Geld, das die Vereine gemeinsam beigetragen (haben)’; (2) ... *II uiri iter in campum ex c(onscriptorum) d(ecreto) pecunia sociorum campi faciendum coerauere* CIL I² 1905s. = ILLRP 619 (Interamnum Praetutianorum / Teramo) ‘..., die Duumviri, haben einen Weg ins ‘Feld’ auf Beschuß des Gemeinderats mit dem Geld der Gesellschafter des ‘Feldes’ herstellen lassen’; (3) *societatis cantorum Graecorum ... de pecunia commune ... magistri ... locu(m) sepulcri emendo aedificando cuurauerunt* CIL I² 2519 = ILLRP 771 (Rom) ‘aus dem gemeinsamen Geld der Gesellschaft der griechischen Sänger ... haben ... die *magistri* einen Ort für Kauf und Errichtung eines Grabes besorgt’; (4) *m[ag]istri et flamin(es) montan(orum) montis Oppi de pecunia mont(anorum) montis Oppi sacellum claudend(um) ... coerauerunt* CIL I² 1003 = ILLRP 698 (Rom) ‘die *magistri* und Priester der *Montani* vom Oppius haben mit dem Geld der *Montani* vom Oppius das Heiligtum [durch Zaun oder Hecke] einschließen ... lassen’. Einen indirekten Beleg bietet das *senatus consultum de Bacchanalibus* von 186 v. Chr. Dort wird den Teilnehmern am Bacchanalienkult der Vereinsstatus dadurch abgesprochen, daß ihnen, wie das Amt des *magister* (v. 2.3.2.) so auch die Anlage eines gemeinsamen Vermögens verboten wird: *neve pecuniam quisquam eorum comoine/m h]abuise velet* (CIL I² 581 = ILLRP 511, 10) und *neu qua pecunia communis ... esset* (Liv. 39, 18, 9). Wenn aber am Anfang des zweiten vorchristlichen Jahrhunderts das Vereinsvermögen eine selbstverständliche

³⁵ Krenkel 1965; Pekáry 1979, 1189.

³⁶ Pekáry 1979, 1189.

Erscheinung war, dann darf man unbedenklich dessen Existenz auch schon für die erste Hälfte des dritten vorchristlichen Jahrhunderts, also für die Zeit der cumanischen Fluchtafel annehmen.

4.2. Wenn der Defigent seinen Prozeßgegnern vorwirft, eine Gesellschaft von Dieben zu sein, dann muß der Verein den Defigenten – nach dessen Meinung unberechtigterweise – um Geld gebracht haben. Auf welche Weise das geschehen ist, kann nur vermutet werden; denkbar wären beispielsweise zu viel bezahlte Beiträge (bei einem Vereinsaustritt) oder eine nicht bestimmungsgemäße Verwendung einer Spende. Überlegungen zu dieser Frage gehören aber in die Interpretation des sachlichen Hintergrunds des Textes, nicht zu der des Textes selbst; denn der Anlaß der Defixion ist in den Fluchtafeln nie genannt. Für die Bestimmung der Bedeutung von *niir kulupu* als 'Chef von Dieben' ist eine Antwort auf diese Frage auch gar nicht nötig; es genügt die Feststellung, daß sie ein sinnvolles Verständnis des Textes ermöglicht.

5. Die dreimal auf einer Fluchtafel als Attribut zu *niir* 'Mann, Chef, *magister*' erscheinende oskische Form *kulupu* läßt sich, unter der Annahme einer Nichtschreibung von auslautendem *-m*, als Genetiv Plural des Wortes *kolop-* < **kolp-* verstehen, für das sich sprachvergleichend eine urindogermanische Vorform **klp-* und die Bedeutung 'Dieb' ergibt. Der Bedeutungsansatz entspricht der Erwartung, daß eine auf einer Fluchtafel genannte Person negativ qualifiziert ist, und sie ergibt eine sinnvolle Spezifizierung dieser negativen Qualität. Diese Deutung ist nicht 'sicher', da sie bei der augenblicklichen Beleglage keine Chance hat, sich in einem anderen Kontext zu bewähren. Ein gutes Stück Wahrscheinlichkeit darf man ihr aber doch zusprechen.

Literatur

- ADIEGO LAJARA 1992: I.-J. A. L., *Protosabelio, osci-umbro, sudpiceno*, Barcelona.
- CAMPANILE 1993: E. C., Note sulla defixio di Marcellina, *StEtr* 58, pp. 371-377.
- EICHNER 1993: H. E., 1919 oder 1991? Zur Entwicklung der oskisch-umbrischen Studien nebst einer neuen Interpretation des Textes von Fonte Romito (Vetter Nr. 147), in: H. Rix (Hg.), *Oskisch-Umbrisch. Texte und Grammatik*, Wiesbaden, pp. 46-95.
- GARCÍA CASTILLERO 1998: C. G. C., *Irländés antiguo berar, umbro ferar y las desinencias medias indoeuropeas de tercera persona*, *Veleia* 15, pp. 193-227.
- KRENKEL 1965: W. K., *Vereine*, Lexikon der Alten Welt, Zürich, col. 3205.
- LEUMANN 1977: M. L., *Lateinische Laut- und Formenlehre*, München.
- LIV: Lexikon der indogermanischen Verben. Unter Leitung von H. Rix bearbeitet von M. Kümmel, Th. Zehnder, R. Lipp, B. Schirmer, Wiesbaden 1988.
- MARCHESE 1976: M. P. Marchese, *Le defixiones osche* (Ve. 3-7), in: *Rivista di epigrafia italica, StEtr* 44, pp. 292-305.
- MARINETTI 1984: A. M., *Il verbo italico: Apporti dalle iscrizioni sudpicene*, Linguistica, epigrafia, filologia italica. Quaderni di Lavoro 2, Padova - Urbino, pp. 25 -73.
- MARINETTI 1985: A. M., *Le iscrizioni sudpicene. I Testi*, Firenze.
- MEISER 1986: G. M., *Lautgeschichte der umbrischen Sprache*, Innsbruck.
- MEISER 1987: G. M., Rezension von Marinetti 1985, *Kratylos* 32, pp. 110-118.
- PEKÁRY 1979: Th. P., *Vereinswesen*, Der Kleine Pauly 5, München, col. 1188s.
- PISANI 1964: V. P. *Le lingue dell'Italia antica oltre il latino*, Seconda edizione, Torino.
- PLANTA 1892: R. v. P., *Grammatik der oskisch-umbrischen Dialekte*, I. Band, Strassburg (Nachdruck Berlin - New York 1973).
- PLANTA 1893: R. v. P., Eine dritte oskische Bleitafel, *IF* 2, pp. 435-441.
- PLANTA 1897: R. v. P., *Grammatik der oskisch-umbrischen Dialekte*, II. Band, Strassburg (Nachdruck Berlin - New York 1973).
- POCC: Nummern in P. Poccetti, *Nuovi documenti italici a complemento del Manuale di E. Vetter*, Pisa 1979.
- POCCETTI 1993: P. P., Atti della Giornata di Discussione su 'La Tabella Defixionis di Laos', Napoli, 24 febbraio 1993. Rilettura e riflessioni dopo un dibattito, *AIΩN-L* 15, pp. 151-190.
- PUGLIESE CARRATELLI 1992: G. P. C., *La defixio*, in: *Laos II. La tomba a camera di Marcellina*, a cura di E. Greco e P. G. Guzzo, Taranto.
- RIX 1996: H. R., *Rivista di epigrafia italica*. Capua. *Iovilas-Stelen*, *StEtr* 81, pp. 354-357.
- 1999: H. R., *Oskisch vereia à la Mommsen*, in: Gering und doch von Herzen. Bernhard Forssman zum 65. Geburtstag, hgg. v. J. Haberleitinger et al., Wiesbaden, pp. 237-257.
- im Druck: H. R., *Oskisch brateis* bratom*, lateinisch *grates*, Festschrift Narten.
- RUSSO 1990: M. R., *Punta della Campanella. Epigrafe rupestre osca e reperti vari dell'Athenaion*, *Monumenti Lincei, Miscellanea III* 5, pp. 185-285.
- SCHINDLER 1972: J. S., *L'apophonie des noms-racines indo-européens*, *BSL* 67, pp. 31-38.
- SCHIRMER 1998: B. S., *Studien zum Wortschatz der Iguvinischen Tafeln. Die Verben des Betens und Sprechens*, Frankfurt.
- SILVESTRI 1993: D. S., Atti ... [v. Poccetti 1993], *Interventi*, pp. 123-143.
- Studies Robinson: B. SCHWEIZER, *Eine kampanische Schüssel*, *Studies presented to D. M. Robinson II*, St. Louis 1953, pp. 143-156.
- VE: Nummern in Vetter 1953.
- VETTER 1953, E. V., *Handbuch der italischen Dialekte*. I. Band: *Texte mit Erklärung, Glossen, Wörterverzeichnis*, Heidelberg 1953.